

Vorlage

an den Haushalts- und Finanzausschuss

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

VORLAGE
16/274

A07

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltsgesetz 2012)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 16/300

Einzelplan 03 - **Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales**
Kapitel 03 010 - **Ministerium, Titelgruppe 60**

Bericht über das Ergebnis der Beratung des

Parlamentarischen Kontrollgremiums - PKG - (Kontrollgremium nach § 23 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen)

Nach § 23 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen wird im Haushaltsgesetzgebungsverfahren die Bewilligung von Ausgaben, die nach einem geheimzuhaltenden Wirtschaftsplan bewirtschaftet werden sollen, von der Einwilligung des Kontrollgremiums zu diesem Wirtschaftsplan abhängig gemacht.

In seiner Sitzung am 1. Oktober 2012 hat das Parlamentarische Kontrollgremium dem Wirtschaftsplan des Verfassungsschutzes des Haushalts in den Landtag die erforderliche Einwilligung einstimmig mit den Stimmen der anwesenden Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP sowie der PIRATEN-Fraktion, erteilt.

Der Haushalts- und Finanzausschuss wird gemäß § 10 a Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit § 26 Abs. 2 des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen hierüber unterrichtet.

Hans-Willi Körfges
(Vorsitzender)